



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 28.04.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12.11.2024 beschlossen:

§ 1 Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

§ 2 Nr. 1 Buchst. B) wird wie folgt neu gefasst:

„b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 580 v.H.,“

§ 2 Änderung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

§ 2 Nr. 1 Buchst. B) wird wie folgt neu gefasst:

2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Offenau, den 28.04.2026

Michael Folk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)